

# RS OGH 1982/1/13 1Ob736/81, 6Ob553/95, 9ObA59/02w, 1Ob9/08t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1982

## Norm

AVBT Pkt23

TabMG 1996 §46 Abs1

## Rechtssatz

In den Fällen des Pkt 23 Abs 3 kann ungeachtet des Vorliegens eines Kündigungsgrundes eine Kündigung auf Grund einer vorzunehmenden und von Gerichten überprüfaren Interessenabwägung nicht zulässig sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 736/81

Entscheidungstext OGH 13.01.1982 1 Ob 736/81

Veröff: EvBl 1982/94 S 326

- 6 Ob 553/95

Entscheidungstext OGH 12.10.1995 6 Ob 553/95

- 9 ObA 59/02w

Entscheidungstext OGH 05.06.2002 9 ObA 59/02w

Beisatz: Die in den AVTB enthaltene Regelung der Möglichkeit, gelindere Mittel zu ergreifen, steht mit dem TabMG 1996 nicht in Widerspruch sondern ergänzt es nur für den Fall, dass die Beklagte - was ihr nach dem TabMG 1996 möglich ist - vom Recht der Kündigung nicht Gebrauch macht. Die in den AVTB enthaltenen - und damit zum Inhalt des Bestellungsvertrages gewordenen - Regelungen, die es ermöglichen, statt der Kündigung gelindere Mittel zu ergreifen, sind daher nach wie vor gültig und anwendbar. (T1)

- 1 Ob 9/08t

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 9/08t

Vgl auch; Beisatz: Die Beurteilung der Vertragsverletzungen nach Häufigkeit und Gewichtigkeit ist eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Ermessensentscheidung. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0084464

## Dokumentnummer

JJR\_19820113\_OGH0002\_0010OB00736\_8100000\_002

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)